

21.10.2022

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 414 vom 6. September 2022  
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP  
Drucksache 18/850

### **Uferloses Speichern von Daten – wie gestaltet sich der Umgang mit Daten im Polizeirecht?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

In der Rechtssache C-140/20 vom 05.04.2022 bestätigte der EuGH seine ständige Rechtsprechung, dass eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten unionsrechtswidrig ist. Der Europäische Gerichtshof hat bekräftigt, dass das anlasslose Speichern von Kommunikationsdaten auch dann gegen EU-Recht verstößt, wenn es dem Kampf gegen schwere Straftaten wie Mord dient. Die Richter in Luxemburg haben entschieden, dass nationale Regeln rechtswidrig seien, die „präventiv eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten, die elektronische Kommunikationen betreffen, zum Zweck der Bekämpfung schwerer Straftaten vorsehen“.

„Der EuGH hat heute erneut die Bedeutung der Grundrechte im digitalen Raum bekräftigt und uferlosen Datenspeicherungen eine klare Absage erteilt“, begrüßte Justizminister Marco Buschmann das Urteil am Tag der Verkündung.<sup>1</sup>

Dass eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten unionsrechtswidrig sei, ließ der EuGH-Generalanwalt Manuel Campos Sánchez-Bordona in seinen Schlussanträgen zu mehreren zusammengefassten Fällen aus drei Ländern, darunter erstmals auch aus Deutschland, verlauten (Schlussanträge v. 18.10.2021, Rs. C-793/19 und C-794/19; Rs. C-140/20; Rs. C-339/20 und C-397/20).

Die Ampel-Koalition in Berlin will anstelle der Vorratsdatenspeicherung auf das sogenannte „Quick-Freeze“-Verfahren setzen. Dabei werden Internetprovider erst bei einem Anfangsverdacht aufgefordert, Daten zu einzelnen Teilnehmern für einen bestimmten Zeitraum zu speichern. Der EuGH bekräftigte nämlich unter anderem, dass er ein solches Verfahren zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit für rechters hält.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> EUGH-ENTSCHEIDUNG, Quick-Freeze-Lösung statt Vorratsdatenspeicherung, abgerufen unter: <https://www.wfdp.de/quick-freeze-loesung-statt-vorratsdatenspeicherung>.

<sup>2</sup> EUGH-ENTSCHEIDUNG, Quick-Freeze-Lösung statt Vorratsdatenspeicherung, abgerufen unter: <https://www.wfdp.de/quick-freeze-loesung-statt-vorratsdatenspeicherung>.

Die Speicherung und Verwendung von personenbezogenen Daten ist auch Gegenstand des Polizeigesetzes NRW.

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 414 mit Schreiben vom 21. Oktober 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz beantwortet.

1. **Wie bewertet die Landesregierung die Schlussanträge des Generalanwalts am EuGH Sánchez-Bordona vom 19. November 2021 im Vorabentscheidungsersuchen zur deutschen Vorratsdatenspeicherung (SpaceNet, C 793/19), in denen dieser feststellt, dass diese nicht EU-rechtskonform sind in Hinblick auf landesrechtliche Regelungen?**
2. **Beabsichtigt die Landesregierung auf der Grundlage der ergangenen Rechtsprechung des EuGH eine dahingehende Novellierung von Gesetzen wie die des Polizeigesetzes oder des Versammlungsgesetzes vorzunehmen?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C 793/19 sind durch das Urteil des Gerichtshofs vom 20. September 2022 überholt<sup>3</sup>. Das Urteil betrifft ausschließlich die vorgelegten bundesrechtlichen Regelungen im Telekommunikationsgesetz. Die Bewertung des Urteils im Hinblick auf landesrechtliche Regelungen dauert noch an. Etwaiger Änderungsbedarf an landesrechtlichen Regelungen ist erst absehbar, wenn diese Bewertung abgeschlossen ist. Eine vollständige Bewertung kann indes erst erfolgen, wenn auch das Ausgangsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht abgeschlossen ist und konkrete Änderungen der einschlägigen bundesrechtlichen Regelungen bekannt sind. Dies ist derzeit noch nicht der Fall. Das Versammlungsgesetz Nordrhein-Westfalen erlaubt keine Verarbeitung von Verkehrs- und Standortdaten, die Gegenstand des Verfahrens vor dem EuGH waren.

3. **Wie wird das Land NRW im Rahmen der grenzüberschreitenden Polizeiarbeit mit personenbezogenen Daten aus Drittstaaten umgehen?**
4. **Von wem und in welchen Datenbanken können personenbezogene Daten aus Drittstaaten im Rahmen der grenzüberschreitenden Polizeiarbeit in NRW eingesehen und verwendet werden?**

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Urteil des EuGH in der Rechtssache C 793/19 betrifft grenzüberschreitende Datenübermittlungen nicht. Die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten im Bereich der Gefahrenabwehr richtet sich, auch wenn die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen diese nicht selbst erhoben hat, nach § 23 des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen. Für die Weiterverarbeitung und die Zugriffsrechte sind daher die Anforderungen an die Zweckbindung der ursprünglichen Datenerhebung zu beachten. Die Herkunft der Daten aus einem Drittstaat ist hierfür weniger entscheidend als die konkreten Umstände und Voraussetzungen der jeweiligen Datenerhebung.

---

<sup>3</sup> (abrufbar unter <https://curia.europa.eu/juris/docum ent/ document.jsf?text=&docid=265881&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1266888>)

**5. Nach welchen Regelungen werden die gesetzlichen Vorgaben der §§ 17 Abs. 3 S. 3 und Abs. 4 des PolG NRW landesweit bei allen Polizeistellen überprüft und eingehalten?**

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften obliegt in erster Linie den Verantwortlichen im Sinne des § 36 Nr. 9 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Ergänzt wird dies durch die Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 67 Nr. 6 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den Artikeln 37 bis 39 der EU-Datenschutzgrundverordnung. Die Einhaltung rechtlicher Vorgaben einschließlich des Datenschutzes ist zudem Gegenstand der Aufsicht nach § 5 Absatz 3, § 13 Absatz 2, § 13a Absatz 2 und § 13b Absatz 2 des Polizeiorganisationsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Schließlich unterliegen die Polizeibehörden auch nach Maßgabe des § 60 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen der Aufsicht durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.